

Entwurfssfassung Kooperationsvereinbarung zum Dualen Studium

zwischen

Freistaat Bayern, vertreten durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, diese vertreten durch die Präsidentin Prof. Dr. Michaela Wirtz, Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut (nachstehend „**Hochschule**“ genannt)

und

«Firmenname»

«Anrede_Vertragspartner» «Nachname_Vertragspartner» «Vorname_Vertragspartner»

«Straße»

«Postleitzahl» «Ort»

(nachstehend „**Kooperationspartner**“ genannt)

wird folgende Kooperationsvereinbarung zum Dualen Studium geschlossen:

Präambel

Die Hochschule beabsichtigt, gemeinsam mit dem Kooperationspartner bei der Durchführung des Dualen Studiums zusammenzuarbeiten sowie den Studierenden im Rahmen dieser Kooperation bestmögliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und ihnen damit eine hervorragende Chance für den Einstieg in die Berufstätigkeit zu ermöglichen. Hierbei gelten die Qualitätsstandards von hochschule dual sowie die Qualitätskriterien für das Duale Studium an der Hochschule Landshut, die hier einzusehen sind: <https://www.haw-landshut.de/dual>. Die Partner werden aktiv bei der Verzahnung der betrieblichen Praxis mit dem Hochschulstudium zusammenarbeiten, um den dual Studierenden bestmögliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

§ 1

Gegenstand und Ziel der Kooperation

(1) Das kooperativ angebotene Duale Studium in den Modellen:

- Studium mit vertiefter Praxis („SmvP“) sowie
- Verbundstudium („VB“)

enthält neben dem Studium an der Hochschule regelmäßige integrierte Ausbildungs- und Praxisphasen beim Kooperationspartner. Die Umsetzung (Fakultäten, Dualmodelle und ggf. Be-

rufsausbildungen) ergibt sich aus dem „Beiblatt zum Dualen Studium“ (Anlage 1) in der jeweiligen Fassung. Dieses dient der Ergänzung der vorliegenden Kooperationsvereinbarung.

- (2) Ziel der Zusammenarbeit ist, dass Studierende bei gleichzeitiger beruflicher Ausbildung oder betriebspraktischer Begleitung durch den Kooperationspartner an der Hochschule Landshut einen Bachelor- oder Masterabschluss sowie bei einem Verbundstudium im engen zeitlichen Zusammenhang den Berufsabschluss erwerben.
- (3) Ziel des Dualen Studiums ist es besonders engagierte und praxisorientierte Studierende bereits während ihrer Studienzeit intensiv in das Unternehmen/die Institution des Kooperationspartners einzubinden. Die aufeinander abgestimmten Lehrinhalte von Studium und Praxis gewährleisten den Studierenden einen tieferen Einblick in die Praxis und vertiefen bzw. erweitern die im Studium erworbenen Kenntnisse.

§ 2

Rechte und Pflichten der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Dabei werden die Qualitätskriterien für das Duale Studium an der Hochschule Landshut sowie die Qualitätsstandards von hochschule dual, einsehbar unter <https://www.haw-landshut.de/dual>, eingehalten.
- (2) Sie stellt die Dualen Studienangebote auf ihrer Internetseite sowie in ihren Informationsmaterialien kostenlos vor. Auf Wunsch verlinkt die Hochschule auf die Seiten des Kooperationspartners. Sie übernimmt keine Gewähr für die Inhalte der Internetseiten des Kooperationspartners.

§ 3

Rechte und Pflichten des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner übernimmt die Verantwortung für die Ausbildungs- bzw. Praxisphasen unter Beachtung der gültigen Bestimmungen der zuständigen Stellen. Die Ausbildungs- und Praxisphasen entsprechen den Qualitätsstandards von hochschule dual und den Anforderungen der Hochschule, so wie sie in der/in den jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung/en, den Qualitätskriterien sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester sowie für die anschließende betriebliche Praxisphase in der jeweils gültigen Fassung. – *Linksammlung zu Ausbildungsbestimmungen und rechtlichen Grundlagen sowie Qualitätsstandards siehe <https://www.haw-landshut.de/dual> –*
- (2) Studierende erhalten beim Kooperationspartner eine Ansprechperson, welche sie während der Praxisphasen fachlich begleitet und die Studien- und Prüfungsordnung kennt. Diese Person verfügt über die für die Betreuung der Studierenden notwendigen fachlichen Kompetenzen.
- (3) Im Vorfeld des Verbundstudiums schließt der Kooperationspartner mit der oder dem Studierenden einen Berufsausbildungsvertrag gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils gültigen Fassung. Dieser ist der zuständigen Stelle zur Eintragung in

das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Für die anschließende betriebliche Praxisphase wird mit der oder dem Studierenden ein ergänzender Bildungsvertrag geschlossen. Dieser ist zugleich mit dem Berufsausbildungsvertrag bei der zuständigen Stelle einzureichen. Bei einem Verbundstudium obliegen dem Kooperationspartner insbesondere hinsichtlich der Abschlussprüfung die Verpflichtungen nach dem BBiG.

– *Linksammlung zu Ausbildungsbestimmungen und rechtlichen Grundlagen sowie Mustervertragsvorlagen siehe <https://www.haw-landshut.de/dual> –*

- (4) Im Vorfeld eines Studiums mit vertiefter Praxis schließt der Kooperationspartner mit der oder dem Studierenden einen dualen Bildungsvertrag.
- (5) Der Kooperationspartner ermöglicht der oder dem Studierenden, während aller Semester an den von der Hochschule angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Sämtliche Leistungsnachweise werden nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung erbracht.
- (6) Der Kooperationspartner gewährleistet die berufspraktischen Ausbildungsphasen auf eigene Kosten.

§ 4

Form der Zusammenarbeit

- (1) Die beiden Partner bestimmen für die Dauer der Kooperation mindestens jeweils eine Person, die den Kontakt zum jeweils anderen Partner kontinuierlich pflegt. Mindestens einmal pro Jahr tauschen sich die Ansprechpersonen des Kooperationspartners und der Hochschule aus. Die Ansprechpersonen haben die gemeinsame Aufgabe der organisatorischen und inhaltlichen Abstimmung von Studium an der Hochschule und den betrieblichen Praxisphasen beim Praxispartner. Die Ansprechpersonen werden im „Beiblatt zum Dualen Studium“ (Anlage 1) genannt.
– *Beiblatt zum Dualen Studium als Anlage 1 –*
- (2) Für die Aufnahme in das Programm wählt der Kooperationspartner geeignete Bewerberinnen oder Bewerber für das von ihm angebotene Duale Studienmodell unter Beachtung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) aus.
- (3) Für die Aufnahme in das Duale Studium in einem höheren Semester wählt der Kooperationspartner geeignete Studierende der Hochschule Landshut unter Beachtung der erforderlichen Mindestpraxiszeiten für das von ihm angebotene Dualmodell aus.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium an der Hochschule erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
– *Informationen zu Bewerbung und Zulassung sowie den rechtlichen Grundlagen und Ausbildungsbestimmungen unter www.haw-landshut.de/bewerbung –*
- (2) Der Kooperationspartner wählt und unter Beachtung der gültigen Zulassungsvoraussetzungen geeignete Bewerberinnen und Bewerber für das von ihm angebotene Studienmodell aus.

- (3) Im Fall einer form- und fristgemäßen Bewerbung sowie bei Erfüllung der jeweils gültigen Zulassungsvoraussetzungen nimmt die Hochschule die vom Kooperationspartner ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber auf.
- (4) Sofern die Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz die oben beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht keine Verpflichtung der Hochschule zur Aufnahme der derselben. Dies gilt insbesondere bei zulassungsbeschränkten Studiengängen unter Beachtung der Grenznoten des jeweiligen Zulassungsverfahrens, die erst im jeweils laufenden Zulassungsverfahren ermittelt werden können.
- (5) Das Verbundstudium beginnt in der Regel mit einer 12 bis 14-monatigen Ausbildungsphase beim Praxispartner vor Antritt des Hochschulstudiums. Bereits ein Jahr vor Aufnahme des Hochschulstudiums kann die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgen. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt die Grenznote zum Zeitpunkt der Studienplatzbewerbung.
- *Linksammlung zu Ausbildungsbestimmungen und rechtlichen Grundlagen unter <https://www.haw-landshut.de/dual> -*

§ 6

Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium an der Hochschule sowie die Verleihung des akademischen Grades richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Hochschule nimmt auf die Belange der Studierenden und des Kooperationspartners bezüglich der Ausbildungs- und Praxisphasen Rücksicht, sofern die Qualität und die Organisation des Studiums dadurch nicht beeinflusst werden.
- (2) Die Studierenden fertigen ihre Bachelor-/Masterarbeit in Absprache mit dem Kooperationspartner an. In dieser Zeit sind sie ausschließlich zu diesem Zweck beschäftigt und werden mit keinen anderen Aufgaben im Unternehmen betraut.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung und wird unbeschadet der in Ziffer 7.2 und 7.3 geregelten Kündigungsrechte auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Kooperationspartner kann die Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Semesterende (Ende Wintersemester: 14.03., Ende Sommersemester: 30.09.) eines jeden Jahres kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.
Im Fall der Beendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung gelten die Regelungen dieser Vereinbarung für bereits immatrikulierte Studierende bis zu deren jeweiligem ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums fort.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie aller Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien eine Regelung zu finden, die nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis der unwirksamen bzw. nichtigen Regelung am nächsten kommt.

Landshut, den _____, den _____

Prof. Dr. Michaela Wirtz

Präsidentin

Hochschule Landshut

«Vorname_Vertragspartner»

«Nachname_Vertragspartner»

«Funktion_Vertragspartner»

«Firmenname»

Landshut, den _____

Sonja Kaufmann

Zentrale Studienberatung & Karriereservice

Hochschule Landshut